

AGB der Bungalows Sonnenhang

basierend auf den Österreichischen Hotelvertragsbedingungen ÖHVB des Fachverbandes
Hotellerie 1981

Informationen laut ECG 2002

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Vertragsabschluss, Anzahlung
- § 4 Beginn und Ende der Beherbergung
- § 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag
- § 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft
- § 7 Rechte des Gastes
- § 8 Pflichten des Gastes
- § 9 Rechte des Beherbergers
- § 10 Pflichten des Beherbergers
- § 11 Haftung des Beherbergers für Schäden
- § 12 Tierhaltung
- § 13 Internetzugang
- § 14 Verlängerung der Beherbergung
- § 15 Beendigung der Beherbergung
- § 16 Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb
- § 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen stellen jenen integrierenden Vertragsinhalt dar, zu welchem die Bungalows Sonnenhang mit ihren Gästen Beherbergungsverträge für die Ferienbungalows abschließen. Zusätzlich verweisen wir auf unsere Hausordnungen vor Ort. Änderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen erlangen nur bei schriftlicher Vereinbarung Gültigkeit.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) können gemäß ECG 2002 auf Ihre lokale Festplatte heruntergeladen werden. Um die Datei agb.pdf betrachten zu können, benötigen Sie den Acrobat Reader, den Sie von der Homepage des Herstellers beziehen können.

§ 2 Vertragspartner

(1) Als Vertragspartner der Bungalows Sonnenhang gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere namentlich genannte Personen bestellt oder mitbestellt hat.

(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste im Sinne der Vertragsbedingungen.

§ 3 Vertragsabschluss, Anzahlung

(1) Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch die Bungalows Sonnenhang zustande.

(2) Der Gast hat zur Bestätigung seiner Buchung eine Anzahlung von drei Tagesmieten zu leisten. Die Zahlung hat spesenfrei auf unser angegebenes Konto zu erfolgen:

(3) Die Bungalows Sonnenhang können auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

(1) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

(2) Der Beherberger hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 21.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

(3) Im Falle des Nichterscheins von Gästen ohne Verständigung der Bungalows Sonnenhang ist jedenfalls der Gesamtbetrag der Leistung laut §5 fällig.

(4) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Die Bungalows können einer Endkontrolle durch den Vermieter unterzogen werden

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

(1) Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr von beiden Vertragspartnern durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein. Wurde eine Anzahlung geleistet, so wird diese unter Abzug der Bank- oder Rückstellungsspesen und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- an den Gast überwiesen.

(2) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag seitens des Gastes durch einseitige Erklärung aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von drei Tagesmieten zu bezahlen bzw. verfällt die Anzahlung zugunsten der Bungalows Sonnenhang. Die Stornoerklärung muss bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes in den Händen des Vertragspartners sein.

(3) Bei Stornierung innerhalb des letzten Monats vor dem Anreisetag seitens des Gastes ist jedenfalls der Gesamtbetrag zu entrichten.

(4) Sollte die Vereinbarung seitens der Bungalows Sonnenhang nicht eingehalten werden können, so wird dem Gast in Abänderung des ursprünglichen Vertrages laut § 6 eine Ersatzunterkunft gestellt, Entschädigungsansprüche des Gastes gegen die Bungalows Sonnenhang entstehen dadurch nicht.

(5) Auch wenn der Gast den (die) Bungalow(s) nicht in Anspruch nimmt, ist er dem Beherberger gegenüber zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

(6) Dem Beherberger obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (§ 1107 ABGB).

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

(1) Die Bungalows Sonnenhang können dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft in der Region zur Verfügung stellen, wenn dies dem Gast zumutbar ist, besonders weil die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenützt geworden sind, bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

(3) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten der Bungalows Sonnenhang.

§ 7 Rechte des Gastes

(1) Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Voraussetzung ist die Einhaltung der Hausordnungen.

(2) Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.

§ 8 Pflichten des Gastes

(1) Der Restbetrag des vereinbarten Gesamtpreises ist bei Ankunft zu begleichen, weitere anfallende Entgelte (z.B: Telefon) sind bei Beendigung des Beherbergungsvertrages zu bezahlen.

Die Bezahlung kann in bar, per EC-Karte oder Kreditkarte (Mastercard, VISA) vor Ort mittels eines vorhandenen Terminals erfolgen.

(2) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung des Beherbergers einzuholen.

Beim Beziehen der Ferienbungalows ist der Gast verpflichtet, die Ausstattung und das Inventar zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, ansonsten gelten sie als vom Gast verursacht.

(3) Für den vom Gast verursachten Schaden gelten die Vorschriften des Schadenersatzrechtes. Daher haftet der Gast für jeden Schaden und Nachteil, den der Beherberger oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleidet, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt den Beherberger in Anspruch zu nehmen.

(4) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen nur von den angemeldeten Personen benützt werden. Besuch von hausfremden Personen ist nur nach Rückfrage beim Beherberger gestattet.

§ 9 Rechte des Beherbergers

(1) Verweigert der Gast die Zahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Inhaber des Beherbergungsbetriebes das Recht zu, zur Sicherung seiner Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie seiner Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzubehalten (§ 970 c ABGB - gesetzliches Zurückbehaltungsrecht) und dem Gast den Zutritt zu den Betrieben zu verweigern.

(2) Der Beherberger hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgelts das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen. (§ 1101 ABGB gesetzliches Pfandrecht des Beherbergers.)

(3) Für Service zu außergewöhnlichen Tageszeiten ist der Beherberger berechtigt, ein Sonderentgelt zu verlangen. Er kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

(1) Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

(2) Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, werden getrennt verrechnet:

(3) Die ausgezeichneten Preise sind Inklusivpreise, Nächtigungspreise werden ohne Ortstaxe und Endreinigung angegeben.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden

(1) Der Beherberger haftet für Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und ihn oder seine Dienstnehmer ein Verschulden trifft, nur bei grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Bungalows Sonnenhang haften nur für eingebrachte Gegenstände iSd § 970(2) ABGB. Sachen gelten dann als eingebracht, wenn sie von einer im Dienst des Beherbergungsbetriebes stehenden Person übernommen oder an einen von dieser zugewiesenen, hierfür bestimmten Platz gebracht werden.

Der Gast hat zur Vermeidung von Schäden jedenfalls die nötige Vorsicht walten zu lassen und sämtliche Räume oder Behältnisse nur versperrt zu hinterlassen. Auf einzubringende Gegenstände mit einem Wert von über Euro 200,-- ist vom Gast deutlich hinzuweisen. In den Ferienbungalows stehen dem Gast Safes zur Verfügung.

Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

§ 12 Tierhaltung

(1) Das Mitbringen eines Haustieres ist grundsätzlich erlaubt. Das Mitbringen von mehreren Haustieren ist jedenfalls nur mit Zustimmung des Beherbergers möglich.

(2) Auf dem Gelände der Bungalows Sonnenhang besteht Leinenzwang für alle Haustiere.

(2) Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten, entsprechend den für den Tierhalter geltenden gesetzlichen Vorschriften (§1320 ABGB).

§13 Internetzugang

Von Seiten der Bungalows Sonnenhang wird dem Gast kostenlos ein Internetzugang (mit Username und Passwort) zur Verfügung gestellt. Der Zugang ins Internet kann dabei per LAN oder WLAN erfolgen. Der Gast ist verpflichtet, illegale Aktivitäten bei der Benützung des Internets hintanzustellen, wie z.B.

a.) Download und Upload von urheberrechtlich geschützter Software, Musik oder Videos

b.) Benützung von Tauschbörsen (Filesharing)

c.) Verbreitung von Schadprogrammen

d.) Aktivitäten wie „Hacking“ von Computern und/oder Netzwerken.

Mit der Benützung des Internetzuganges der Bungalows Sonnenhang gibt der Gast auch sein Einverständnis, dass seine Onlineaktivitäten mitgeloggt werden (insbesondere Zeitstempel und IP-Adressen).

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Beherbergers.

§ 15 Beendigung der Beherbergung

(1) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit dem Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen oder einzubehalten.

Dem Beherberger obliegt es jedoch, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume, den Umständen entsprechend, zu bemühen.

(2) Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger zu den in § 15(1) angeführten Bedingungen (siehe auch § 16).

(3) Wenn der Gast sein Zimmer bis 10.00 Uhr vertragswidrig nicht räumt, ist der Beherberger berechtigt, den Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen. Der Gast trägt außerdem die den Bungalows Sonnenhang verursachten Kosten der Ersatzbeschaffung für Gäste, die die Räumlichkeiten so nicht beziehen können und den entgangenen Gewinn durch Nichtvermietbarkeit.

(4) Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen oder einzubehalten und den Gast des Hauses zu verweisen, wenn dieser

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber dem Beherberger und seinen Leuten oder einer im Beherbergungsbetrieb wohnenden Person einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;

b) von einer ansteckenden oder die Beherbergungsdauer übersteigenden Krankheit befallen oder pflegebedürftig wird;

c) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbar gesetzten Frist nicht bezahlt.

(5) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst.

Der Beherberger ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig unter Abzug der Bank- oder Rückstellungsspesen zurückzugeben, so dass er aus dem Ereignis keinen Gewinn zieht (§ 1447 ABGB).

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsbetrieb

(1) Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so hat der Beherberger während seiner Anwesenheit im Betrieb (kein 24h Betrieb) die Pflicht, für ärztliche Betreuung zu sorgen, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Beherberger nicht zur Erreichbarkeit verpflichtet.

Der Beherberger hat folgenden Kostenersatzanspruch gegenüber dem Gast bzw. bei Todesfall gegen seinen Rechtsnachfolger:

a) allfälliger Ersatz vom Gast noch nicht beglichener Arztkosten;

b) für die erforderliche Raumesinfektion, wenn diese vom Amtsarzt angeordnet wird;

c) allenfalls Ersatz für die unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, gegen Ausfolgung dieser Gegenstände an den Rechtsnachfolger, andernfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung aller dieser Gegenstände;

d) für die Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden;

e) für die Miete, sowie sie in Zusammenhang mit der Erkrankung oder dem Todesfall durch zeitweise Unverwendbarkeit der Räume ausfällt.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Völkermarkt.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Unternarrach, am 01.01.2010